

Die Regierung  
des Kantons Graubünden

La regenza  
dal chantun Grischun

Il Governo  
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

11. Oktober 2011

Mitgeteilt den

12. Oktober 2011

Protokoll Nr.

908

## A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Bergün/Bravuogn** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 23. März 2011 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan 1:1'000 Deponie Funtanislas (Teilrevision)
- Genereller Erschliessungsplan 1:1'000 Deponie Funtanislas (Teilrevision)
- Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Deponie Funtanislas (Teilrevision)

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom März 2011 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 18. März 2010 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 23. März 2011 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 31. März 2011. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 2. Mai 2011 ersuchte der Gemeindevorstand Bergün/Bravuogn um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

## B.

### Gegenstand der Revisionsvorlage

Bei der vorliegend zur Diskussion stehenden Materialablagerungszone „Funtanislas“ handelt es sich um eine Erweiterung einer rechtskräftigen Materialablagerungszone (vgl. rechtskräftiger Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Bergün/Latsch/Stuls, genehmigt mit RB Nr. 2511 vom 4. Oktober 1994). Heute hat die Depo-

nie kaum noch Reservevolumen. Angesichts eines jährlichen Bedarfs von ca. 2'000 – 2'500 m<sup>3</sup> soll die Materialablagerungszone um 40'000 m<sup>3</sup> Volumen erweitert werden, damit die Lagerkapazität für die nächsten 15 – 20 Jahre gedeckt ist.

Die Erweiterung bedarf einer Anpassung des Zonenplans, des Generellen Erschliessungsplans und des Generellen Gestaltungsplans. Zudem ist eine temporäre Rodung im Umfang von 4'390 m<sup>2</sup> erforderlich.

### C.

#### **Übereinstimmung mit der Richtplanung**

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Bergün/Bravuogn mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000) sowie mit dem rechtskräftigen regionalen Richtplan Mittelbünden vom 26. April 2001 übereinstimmt.

Gemäss den Anforderungen der Bundesgesetzgebung (Art. 17 der technischen Verordnung über Abfälle, TVA) und den im kantonalen Richtplan festgelegten Verantwortungsbereichen sind Materialablagerungen zwingend in der regionalen Richtplanung zu koordinieren und festzulegen. Im rechtskräftigen regionalen Richtplan ist die fragliche Materialablagerung (als "Fora digl Uors" bezeichnet) mit einer Reserve von 20'000 m<sup>3</sup> als Ausgangslage enthalten. Die darin ausgewiesene Reserve für ca. 10 Jahre ist wie erwähnt aufgebraucht.

Grundsätzlich sind wenn immer möglich überkommunale Lösungen für Materialablagerungen anzustreben. Die Region Mittelbünden hat die Einbettung in das regionale Standortkonzept überprüft. Sie ist dabei zum nachvollziehbaren Schluss gekommen, dass der Standort in Bergün auch aus heutiger Sicht als notwendig zu erachten ist und sich der bestehende Standort für eine Erweiterung eignet. Dementsprechend ist die Erweiterung der Materialablagerung Nr. 5.610 Funtanilas im regionalen Richtplan neu als Festsetzung aufgenommen worden. Die öffentliche Auflage dieser Richtplananpassung erfolgte parallel mit der Teilrevision der Ortsplanung. Die Fest-

setzung im regionalen Richtplan wurde am 25. November 2010 von der Regionalversammlung der Region Mittelbünden beschlossen und mit Schreiben vom 9. Dezember 2010 zur Genehmigung eingereicht.

Um die Koordination der Entscheide auf den verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, erfolgt die Genehmigung dieser Richtplanänderung parallel mit der Nutzungsplanung.

Zusammenfassend stellt die Regierung fest, dass der Anpassung des regionalen Richtplanes (Erweiterung der Materialablagerung „Fora digl Uors“ im Koordinationsstand „Festsetzung“) nichts im Wege steht. Sie kann genehmigt werden. Aufgrund dieser Richtplananpassung ist die Richtplankonformität der vorliegend zur Debatte stehenden Nutzungsplanungsvorlagen mit der regionalen Richtplanung gegeben.

## D.

### **Zonenplan 1:1'000 Deponie Funtanislas (Teilrevision)**

### **Genereller Erschliessungsplan 1:1'000 Deponie Funtanislas (Teilrevision)**

### **Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Deponie Funtanislas (Teilrevision)**

#### **1. Rodung**

Für die Realisierung der Erweiterung der bestehenden Deponie sind temporäre Rodungseingriffe im Umfang von ca. 4'390 m<sup>2</sup> notwendig. Die Rodungsbewilligung ist seitens des Bau- Verkehrs- und Forstdepartements (BVFD) am 25. August 2011 erteilt worden. Sie wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Beschluss eröffnet.

#### **2. Ersatzmassnahmen**

Der Umfang der Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) für die Beeinträchtigung schutzwürdiger Waldgesellschaften wurde ausgewiesen. Als mögliche Ersatzmassnahmen wurde ein Ersatz vor Ort sowie Massnahmen im Sonderwaldreservat "Crastota" vorgeschlagen. Im Rahmen der Erarbeitung des Baubewilligungsverfahrens für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB) ist das Amt für Natur und Umwelt für die konkrete Festlegung der Ersatzmassnahmen beizuziehen.

### **3. Spezialbewilligungen**

Die Erweiterung der Materialablagerung bedarf vorgängig ihrer Realisierung noch einer kommunalen Baubewilligung der Standortgemeinde nach Art. 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) in Verbindung mit Art. 86 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG). Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Errichtungs- und Betriebsbewilligung nach Art. 42 f. des kantonalen Umweltschutzgesetzes (KUSG) im Rahmen des BAB-Verfahrens erteilt wird. Für den Anschluss des projektierten Land- und Forstwirtschaftsweges an die Kantonsstrasse ist schliesslich beim Tiefbauamt die entsprechende Genehmigung einzuholen.

### **4. Archäologische Schutzzone**

Das Gebiet ist von einer grossflächigen Archäologischen Schutzzone überlagert. Der Archäologische Dienst weist darauf hin, dass bei Bodeneingriffen archäologische Funde und Befunde, wie altes Mauerwerk, alte Industrieanlagen, dunkle Kulturschichten mit Funden, Gräbern, Schlackendeponien, Holzkohleschichten usw. ans Tageslicht gelangen könnten. Solche Funde und Befunde sind gemäss Art. 36 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) unverzüglich nach ihrer Entdeckung dem Archäologischen Dienst zu melden.

Der Zonenplan 1:1'000 Deponie Funtanistas (Teilrevision), der Generelle Erschliessungsplan 1:1'000 Deponie Funtanistas (Teilrevision) und der Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Deponie Funtanistas (Teilrevision), alle vom 23. März 2011, geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

### **beschliesst die Regierung:**

1. Die von der **Region Mittelbünden** am 25. November 2010 beschlossene Anpassung des **Regionalen Richtplans Nr. 5.610 Funtanistas (alt Fora digl Uors)** mit dem Koordinationsstand Festsetzung wird genehmigt.

2. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die entsprechende Anpassung in der kantonalen Richtplanung (Synthesekarte und Richtplan im Internet) zu übernehmen.
3. Der **Zonenplan 1:1'000 Deponie Funtanislas (Teilrevision)**, der **Generelle Erschliessungsplan 1:1'000 Deponie Funtanislas (Teilrevision)** und der **Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Deponie Funtanislas (Teilrevision)**, alle vom 23. März 2011, werden genehmigt.
4. Die Rodungsbewilligung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes (BVFD) vom 25. August 2011 wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss eröffnet.
5. Die für die Realisierung des Vorhabens abschliessend noch erforderlichen Bewilligungen (Baubewilligung der Standortgemeinde; BAB-Bewilligung; Errichtungs- und Betriebsbewilligung; Bewilligung nach Strassengesetz) bleiben mitsamt allfälligen Auflagen und Bedingungen vorbehalten und werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erteilt.
6. Der Gemeindevorstand Bergün/Bravuogn wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
7. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
8. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
9. Der Gemeindevorstand Bergün/Bravuogn und die Region Mittelbünden sorgen für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
10. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

11. Mitteilung:

A. Regierungsbeschluss

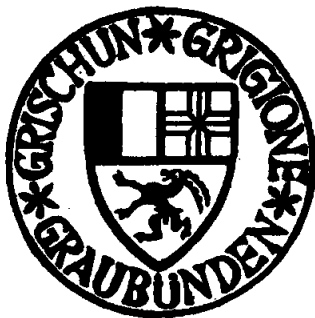
- Region Mittelbünden, 7450 Tiefencastel
- Hartmann & Sauter, Quaderstrasse 7, 7000 Chur

B. Regierungsbeschluss und Rodungsbewilligung

- Gemeinde Bergün/Bravuogn, 7482 Bergün/Bravuogn
- Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Tiefbauamt
- Archäologischer Dienst
- Amt für Schätzungswesen
- Amt für Raumentwicklung (elektronisch)
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (im Doppel, samt Unterlagen)

C. Nur Rodungsbewilligung

- Bürgergemeinde Bergün/Bravuogn, 7482 Bergün/Bravuogn
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, 3003 Bern
- Amt für Wald und Naturgefahren, Region Mittelbünden/Moesano, Christian Barandun, Pro Mulegn, 7450 Tiefencastel
- Bau- Verkehrs und Forstdepartement, Rechtsdienst



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Martin Schmid

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen